

GEMEINDE

urtenenschönbühl



FEUERWEHRREGLEMENT

03. Dezember 2002

mit Aenderung Art. 7 Abs. 2 vom 8. Februar 2010

| | |
|--|----------|
| 1. TEIL ALLGEMEINES | 3 |
| 2. TEIL FEUERWEHR | 5 |
| 1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung, Pflichtbefreiung..... | 5 |
| 2. Übungsdienst und Einsatz | 7 |
| Betriebsfeuerwehren | 8 |
| Finanzierung | 8 |
| 3. TEIL RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 9 |

(Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen)

Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl, gestützt auf

- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG)
- die Gemeindeordnung vom 30. März 2000

beschliesst:

1. Teil **Allgemeines**

Art. 1

- Zweck ¹ Dieses Reglement bezweckt, Menschen, Tiere, Pflanzen, Sachen und die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen zu schützen.
- Geltungsbereich ² Es regelt den Vollzug der an die Gemeinde übertragenen Aufgaben im Bereich Feuerwehr.

Art. 2

- Gemeinderat Der Gemeinderat
- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus
 - b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im aktiven Dienst der Armee die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben
 - c) fasst die erforderlichen Beschlüsse zu diesem Reglement
 - d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter
 - e) ernennt die Offiziere und höheren Unteroffiziere
 - f) setzt die Höhe der Pflichtersatzabgabe nach Artikel 21 dieses Reglementes fest
 - g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht
 - h) beschliesst über Anschlussverträge mit anderen Feuerwehren.

Art. 3

- Feuerwehrkommission
Zusammensetzung ¹ Es besteht eine ständige Kommission, welche vom Gemeinderat gewählt wird.

- ² Ihr gehören an
- der Departementsvorsteher als Vorsitzender
 - der Feuerwehrkommandant
 - alle Offiziere der Feuerwehr
 - allfällige Vertreter von Anschlussgemeinden
 - als Beisitzer ein Vertreter der regionalen ZSO.

³ Das Sekretariat wird durch den Fourier geführt.

⁴ Die Feuerwehrkommission kann fallweise Fachspezialisten mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 4

Aufgaben

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Beschlüsse zu diesem Reglement vor
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Vorschläge zur Ernennung des höheren Kaders
- c) ernennt die Unteroffiziere und Fachleute
- d) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat
- e) arbeitet das Übungsprogramm aus; dieses muss vom Feuerwehrinspektor genehmigt werden
- f) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder die Pflichtersatzabgabe zu bezahlen hat
- g) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht von Unteroffizieren, Fachleuten und Soldaten und über Anträge nach Art. 7
- h) entscheidet über vorzeitige Entlassung aus der aktiven Feuerwehrdienstpflicht von Unteroffizieren, Fachleuten und Soldaten
- i) verfügt über auszufällende Bussen im Übungs-, Kurs- und Ernstfalleinsatz der Feuerwehr
- j) erarbeitet den Voranschlag und das Investitionsprogramm
- k) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren
- l) organisiert und führt Übungen durch.

Art. 5

Finanzkompetenz

Die Feuerwehrkommission verfügt über die Voranschlagskredite im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Weisungen über den Finanzhaushalt.

2. Teil

Feuerwehr

I. Aufgaben

Art. 6

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FWG.

² Die Feuerwehr kann vom Gemeinderat für andere Notfälle zur Hilfeleistung aufgeboden werden.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung, Pflichtbefreiung

Art. 7

Feuerwehrpflicht

¹ Feuerwehrpflichtig sind alle Einwohner der Gemeinde. Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

² Der Feuerwehr kann freiwillig bereits mit 19 Jahren beigetreten werden. Die Feuerwehrkommission entscheidet über Aufnahmen. Sie kann in Ausnahmefällen auch Anträge um Verlängerung des Feuerwehrdienstes bewilligen.

³ Ausgenommen von der Wehrdienstpflicht sind Jahres- oder Kurzaufenthalter und Flüchtlinge.

Art. 8

Persönliche
Dienstleistung

Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 9

Einteilung

¹ Niemand hat Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, wer für den aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt wird.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen und deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Art. 10

Ärztlicher Befund

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 11

Weiterausbildung

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Uebernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Uebungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 12

Kader und Fachleute

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis die Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Art. 13

Persönliche
Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad-, Funktions- und Fachabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 14

Befreiung von der
aktiven
Feuerwehrpflicht

Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) Gemeinderäte im Amt
- b) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind¹
- c) Personen mit einer vollen und auf Gesuch hin Personen mit einer prozentualen Invalidenrente
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben
- e) in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Personen, deren Partner Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten
- f) auf Gesuch hin Feuerwehrangehörige nach 15 Jahren ununterbrochener Einteilung in der Feuerwehr Urtenen-Schönbühl, wovon mindestens 10 Jahre als höherer Unteroffizier oder Offizier
- g) auf Gesuch hin Personen, die in einer anerkannten ortsansässigen Betriebsfeuerwehr Dienst leisten
- h) auf Gesuch hin Angehörige von Berufsfeuerwehren.

¹ Der Kommandant Zivilschutz und Kader bis auf Stufe Leutnant sowie die in Urtenen-Schönbühl wohnhaften Angehörigen der Kantonspolizei Urtenen-Schönbühl gelten als feuerwehrpflichtig und in die Feuerwehr eingeteilt.

2. Uebungsdienst und Einsatz

Art. 15

Uebungsplan Der Uebungsplan mit den Uebungsdaten ist zu veröffentlichen und allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Uebungstätigkeit zuzustellen.

Art. 16

Obligatorium ¹ Der Besuch der Uebungen ist obligatorisch.

Entschuldigungen ² Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig schriftlich der aufbietenden Stelle einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) begründete Ortsabwesenheit¹
- e) andere wichtige Gründe²

⁴ Versäumte Uebungen sind vor- oder nachzuholen.

Art. 17

Inanspruchnahme Eigentum Dritter ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Uebungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 18

Kommando auf Schadenplatz ¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 19

Kommando Sonderstützpunkt Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und bei Unfällen auf Strassen der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

¹ Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse; Zivilschutz; berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit.

² Ausüben eines öffentlichen Amtes; durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht und Ueberzeitarbeit; Notfälle aller Art.

III. Betriebsfeuerwehren

Art. 20

- Organisation ¹ Für Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.
- ² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.
- ³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Art. 21

- Ersatzabgabe ¹ Wer der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt ist und keinen aktiven Feuerwehrdienst leistet, bezahlt für die Dauer der Dienstpflicht eine Ersatzabgabe.
- Bemessung ² Die Höhe der Ersatzabgabe wird aufgrund der einfachen Steuer für Einkommen und Vermögen berechnet und beträgt einen prozentualen Anteil davon. Der Prozentsatz und der Höchstbetrag der Ersatzabgabe werden vom Gemeinderat zusammen mit dem Voranschlag festgelegt. Der vom Regierungsrat bezeichnete Höchstansatz darf nicht überschritten werden.
- Reduktion ³ In öffentlichen Feuerwehren nachweislich geleistete Dienstjahre werden bei der Bemessung der Ersatzabgabe anteilmässig berücksichtigt.
- Ehepaare ⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Personen, die beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese basiert auf dem gemeinsam geschuldeten Staatssteuerbetrag.
- ⁵ Wenn ein Ehepartner die Feuerwehrdienstpflicht altershalber erfüllt hat oder nach Artikel 22 von der Pflichtersatzabgabe befreit ist, so bleibt auch sein Partner von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

Art. 22

- Befreiung Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreite Personen nach Artikel 14 dieses Reglements, mit Ausnahme derjenigen nach Art. 14 Ziff.d, bezahlen keine Ersatzabgabe.

Art. 23

- Gebühren für besondere Inanspruchnahme Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:
- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FWG in Anspruch nehmen

- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Art. 24

Verrechnung
Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FWG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Für Aufgaben, die nicht ins direkte Zuständigkeitsgebiet der Feuerwehr fallen, werden Zeit- und Materialaufwand nach den jeweils gültigen Tarifen in Rechnung gestellt.

⁴ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 25

Entschädigung
Nachbarhilfe

Für Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

Art. 26

Zweckgebundenheit
der Einnahmen

¹ Die Ersatzabgaben sowie die jährlichen Betriebsbeiträge der GVB und die Einnahmen gemäss Gebührenordnung der Feuerwehr dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Die Ersatzabgabe ist so zu bemessen, dass sich Einnahmen und Ausgaben mittelfristig decken.

3. Teil

Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 27

Uebergeordnetes
Recht

In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes des Kantons Bern Anwendung.

Art. 28

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat beschliesst in Anhängen zu diesem Reglement:

1. Eine Dienstordnung mit Pflichtenheften
2. Eine Gebührenordnung mit Entschädigungen für die Feuerwehrangehörigen, Bussenansätzen sowie Gebühren und Einsatzkosten für Einsätze ausserhalb der unentgeltlichen Hilfeleistungspflicht.

Art. 29

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig, für Bussenverfügungen nach Art. 4 lit. i die Feuerwehrkommission.

² Strafen gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz bleiben vorbehalten.

Art. 30

Aufhebung

Das Wehrdienst- und Zivilschutzreglement vom 17. September 1996 wird aufgehoben.

Art. 31

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2002.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

M. Mathys

i.V. K. Streun

Auflagebescheinigung

Dieses Reglement ist gemäss den Bestimmungen der Kant. Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt worden. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Urtenen-Schönbühl, 10. Dezember 2002

Der Gemeindegeschreiber:

Hj. Lanz